

GZ. BMEIA-AT.8.15.02/0103-I.5/2018

SB/DW: Ges. Mag. Lauritsch/ Mag. Bösch

Zu GZ. BMDW-30.680/0003-I/7/2018

E-Mail: abti2@bmeia.gv.at

An: **BMDW** (matthias.tschirf@bmdw.gv.at)

Cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betreff: **Begutachtung; BMDW; BG mit dem die Gewerbeordnung 1994 geändert wird; Stellungnahme des BMEIA**

Das BMEIA nimmt zu dem Entwurf wie folgt Stellung:

In formeller Hinsicht

Nach den Rz. 53 ff. des EU-Addendums zu den Legistischen Richtlinien 1990 sind bei erstmaliger Zitierung eines Unionsrechtsaktes Titel der Norm und Fundstelle anzuführen, wohingegen die Bezeichnung des erlassenden Organs und das Erlassungsdatum entfallen (vgl. Rz. 54 des EU-Addendums). Die Fundstelle ist nach dem Muster „ABI. Nr. L 173 vom 12.06.2014 S. 349“ anzugeben (vgl. Rz. 55 des EU-Addendums). Das entsprechende Langzitat ist pro Dokument anzuführen.

Bei mehrmaliger Zitierung desselben Rechtsaktes im selben Dokument ist nach der ausführlichen Zitierung nur mehr die allfällige reine Kurzzitierweise, in Ermangelung einer solchen die folgende Zitierweise zu verwenden: „Richtlinie 2014/65/EU“, „Verordnung (EU) Nr. 575/2014“ (vgl. Rz. 56 des EU-Addendums). Ist für einen Rechtsakt ein Kurztitel gebräuchlich oder naheliegend, der nicht im Titel des Rechtsaktes selbst festgesetzt worden ist, so kann er

– zwecks Verwendung bei späterer Zitierung – wie folgt eingeführt werden: „Richtlinie 93/38/EWG zur Koordinierung der Auftragsvergabe durch Auftraggeber im Bereich der Wasser-, Energie- und Verkehrsversorgung sowie im Telekommunikationssektor (im Folgenden: Sektorenrichtlinie)“ (vgl. Rz. 57 des EU-Addendums).

Es wird angeregt, die Zitierregeln des EU-Addendums auch für die Erläuterungen, Vorblätter und Wirkungsorientierten Folgenabschätzungen (WFA) zu übernehmen und die Zitate der unionsrechtlichen Rechtsakte entsprechend anzupassen.

Im **Vorblatt** muss es daher heißen:

Seite 1 - Problemanalyse:

- Die Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG, ABl. Nr. L 326 vom 11.12.2015 S. 1 regelt Informationspflichten (...)
- (...) über jenen der Vorgängerrichtlinie Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen, ABl. Nr. L 158 vom 23.06.1990 S. 59 hinaus. (...)

Im **Entwurf** muss es daher heißen:

Seite 2 - § 127 Abs 1 Z 5:

- (...) im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG, ABl. Nr. L 326 vom 11.12.2015 S. 1

Seite 2 - § 127 Abs 2:

- (...) im Sinne der Richtlinie (EU) 2015/2302, haben im Umfang des (...)

Seite 3 - 13. Dem § 382 werden folgende Abs. 93 bis 96 angefügt:

- (...) wird die Richtlinie (EU) 2015/2302, umgesetzt.

In den **Erläuterungen** muss es daher heißen:

Seite 1 - Zur neuen Pauschalreiserichtlinie im Überblick:

- (...) der Vorgänger-Pauschalreiserichtlinie Richtlinie 90/314/EWG über Pauschalreisen, ABl. Nr. L 158 vom 23.06.1990 S. 59 war auf Grund (...)
- (...) Mit der neuen Richtlinie (EU) 2015/2302 über Pauschalreisen und verbundene Reiseleistungen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2006/2004 und der Richtlinie 2011/83/EU sowie zur Aufhebung der Richtlinie 90/314/EWG, ABl. Nr. L 326 vom 11.12.2015 S. 1 soll insbesondere dem Umstand (...)
- (...) zur Umsetzung der Vorgaben der Richtlinie (EU) 2015/2302 (im Folgenden als „Pauschalreiserichtlinie“ bezeichnet) über (...)

Wien, am 14. Mai 2018

Für die Bundesministerin:

H. Tichy

(elektronisch gefertigt)